

Studienordnung für den Magisterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 17. Mai 2000

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 16. Juli 2001 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), vom Fachbereich Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft am 17. Mai 2000 beschlossene Studienordnung für den Studiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft gemäß § 48 Absatz 7 HmbHG nach Anhörung des Akademischen Senats angezeigt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat keine Änderungen nach § 48 Absatz 7 HmbHG verlangt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Fächerkombination

(1) Diese Studienordnung regelt das Studium der Journalistik und Kommunikationswissenschaft als erstes Hauptfach eines Magisterstudienganges.

(2) Journalistik und Kommunikationswissenschaft soll in Kombination mit einem zweiten Hauptfach studiert werden. Auf begründeten Antrag können anstelle des zweiten Hauptfaches auch zwei Nebenfächer gewählt werden. Grundsätzlich kann jedes an der Universität in Forschung und Lehre vertretene Fach als zweites Hauptfach gewählt werden mit Ausnahme des Faches Medienkultur. Die Wahl des zweiten Hauptfaches bzw. der Nebenfachkombination ist Gegenstand einer Studienfachberatung zu Beginn des Studiums.

(3) Die Magister- bzw. Bakkalaureatsprüfung wird nach der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (unter Einschluss der Bakkalaureatsprüfung) abgelegt.

§ 2

Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder

ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, und

2. ein sechswöchiges Vorstudienpraktikum im Medienbereich oder in der Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations nachweisen kann.

§ 4

Ziele des Studiums

Das Studium der Journalistik und Kommunikationswissenschaft will

- in die wissenschaftlichen Grundlagen von Medien und Kommunikation einführen,
- für konzeptionell-analytische Tätigkeiten in den Medien und
- für journalistische Kerntätigkeiten vorbereiten.

Das Studium der Journalistik und Kommunikationswissenschaft bereitet auf ein breit gefächertes berufliches Tätigkeitsfeld vor, das kommunikative Tätigkeiten in verschiedensten Bereichen ermöglicht. Dies umfasst insbesondere die traditionellen Medien (Presse, Hörfunk und Fernsehen) und auch die Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations. Die Vorbereitung auf eine Berufspraxis, die starken Veränderungen unterworfen ist, erfordert

- den Erwerb fundierter Basisqualifikationen, die Praxisbezüge hinreichend berücksichtigt,
- die Fähigkeit zu selbstständigem medienpraktischen Arbeiten und zur Einarbeitung in neue Problemkreise,
- die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten,
- die Fähigkeit, gesellschaftliche Veränderungen zu erkennen und die eigene Tätigkeit in gesellschaftliche Zusammenhänge einzuordnen.

Das Studium dient damit der Berufsvorbereitung und der Bildung durch Wissenschaft gleichermaßen. Es soll die Fähigkeit fördern, die Lebens- und Arbeitsbedingungen als Mitglied demokratischer Gesellschaften verantwortlich mitzugestalten.

§ 5

Studienabschlüsse und Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Journalistik und Kommunikationswissenschaft kann mit dem akademischen Grad einer Magistra Artium (M.A.) bzw. eines Magister Artium (M.A.) oder einer Bakkalaura Artium (B.A.) bzw. eines Bakkalaureus Artium (B.A.) abgeschlossen werden. Das Bakkalaureat ist ein gestufter (d. h. ein möglicher, aber kein obligatorischer) Abschluss im Rahmen des Magisterstudiums.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für den Magisterabschluss einschließlich der Abschlussprüfung neun Semester und für das Bakkalaureat sechs Semester zuzüglich der Prüfungszeit.

§ 6

Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium der Journalistik und Kommunikationswissenschaft umfasst die Teilgebiete „Kommunikationswissenschaft“ und „Medienpraxis“ und gliedert sich in ein Grundstudium mit 28 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium mit 29 SWS bis zum Abschluss M.A., bzw. 15 SWS bis zum Abschluss B.A. Das Grundstudium umfasst vier Semester und wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen (siehe §7 Absatz 2 der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft).

§ 7

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Die Lehrinhalte werden durch Vorlesungen und Seminare vermittelt. Vorlesungen dienen der breiten und allgemeinen Einführung in das Fach, Seminare der Vertiefung ausgewählter Themenbereiche.

(2) Leistungsnachweise können in Seminaren durch Referate, Hausarbeiten, Klausuren oder in anderen kontrollierten Formen (z. B. medienpraktische Leistungen) erworben werden. Die Art der Leistungsnachweise wird vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben. Über die Leistungsnachweise werden benotete Bescheinigungen ausgestellt.

§ 8

Praktika

Im Rahmen des Magister-Studiums einschließlich des Bakkalaureats sind mindestens zwei studienbegleitende Berufspraktika von insgesamt 12 Wochen Dauer zu absolvieren. Es wird eine Praktikumsbeauftragte bzw. ein Praktikumsbeauftragter zur Unterstützung bei der Praktikumsvermittlung benannt. Eines der Praktika (von sechs bis acht Wochen Dauer) ist in einer Redaktion zu absolvieren, das andere (von vier bis sechs Wochen Dauer) in der Öffentlichkeitsarbeit/Public Relations oder einem anderen Arbeitsbereich eines Medienbetriebs (Medienforschung oder Medienmanagement).

§ 9

Studienberatung

(1) Die bzw. der Studierende hat zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die auch die Frage einer sinnvollen Fächerkombination zum Gegenstand hat.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes zur Abschlussprüfung angemeldet haben.

II.

Grundstudium

§ 10

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Das Grundstudium beginnt mit einer einführenden Vorlesung zur Kommunikationswissenschaft und Journalistik. Im Rahmen der beiden Teilgebiete „Kommunikationswissenschaft“ und „Medienpraxis“ werden folgende zu Blöcken zusammengefasste Lehrveranstaltungen angeboten:

Medienpraxis

- Block A:
Journalistische Darstellungsformen,
Nachrichtenbearbeitung,
Analyse und Produktion journalistischer Texte;
- Block B:
Recherche,
Medien- und ressortspezifische Arbeitsweisen,
Kommunikationstraining.

Kommunikationswissenschaft

- Block C:
Empirische Kommunikationsforschung: Überblick,
Empirische Kommunikationsforschung: Vertiefungen;
- Block D:
Medien- und Kommunikationssysteme,
Medienorganisation und Medienökonomie,
rechtliche und medienethische Grundlagen journalistischer Arbeit,
Öffentlichkeitsarbeit: Formen, Funktionen und Strukturen.

§ 11

Obligatorische Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums

(1) Im Rahmen des Grundstudiums ist die Teilnahme an der Vorlesung „Einführung in die Kommunikationswissenschaft und Journalistik“ obligatorisch.

(2) Des Weiteren ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens sechs Seminaren des Grundstudiums nachzuweisen. Davon müssen mindestens zwei Leistungsnachweise aus den Studienblöcken A und B des Teilgebietes Medienpraxis stammen. Mindestens vier Leistungsnachweise müssen aus den Studienblöcken C und D des Teilgebietes Kommunikationswissenschaft stammen. Für weitere Leistungsnachweise können die Seminare frei gewählt werden.

(3) Am Ende des Grundstudiums ist eine projektbezogene Gruppenarbeit zu erstellen, in der die Einzelleistung mit mindestens 15 Minuten zu veranschlagen ist.

§ 12

Abschluss des Grundstudiums

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle in § 11 genannten Leistungen nachgewiesen sind.

III.

Hauptstudium

§ 13

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium wird eine Vorlesung zu Schwerpunktbereichen der Kommunikationswissenschaft und Journalistik angeboten. In den beiden Teilgebieten „Medienpraxis“ und „Kommunikationswissenschaft“ werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

Medienpraxis

Wissenschaftsjournalismus,
Methoden und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit,
Praktisches Projektseminar (4 SWS): Medienpraxis oder Öffentlichkeitsarbeit,
Medien- und Redaktionsmanagement.

Kommunikationswissenschaft

Empirisches Projektseminar,
Kommunikation als Beruf: Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit,
Schwerpunktbereiche der Kommunikationswissenschaft und Journalistik,
Medien- und Kommunikationspolitik,
Forschungs-Projektseminar:
Journalistik und Kommunikationswissenschaft Teil 1 und 2,
Kommunikationstheorien,
Medien- und Kommunikationsgeschichte.

Hinzu kommen als übergreifendes Lehrangebot ein Praxis-kolloquium sowie ein Examenskolloquium.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Bakkalaureatsprüfung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung ist

- a) der Abschluss des Grundstudiums (§ 12),
- b) der Nachweis der Praktika gemäß § 8,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des Hauptstudiums. Dabei soll ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft sowie ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Medienpraxis stammen. Einer der beiden Leistungsnachweise ist durch eine schriftliche, etwa 25-seitige Hausarbeit zu erbringen, die begutachtet werden muss.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- a) eine Klausur (fünf Stunden),
- b) eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Magisterprüfung ist

- a) der Abschluss des Grundstudiums (§ 12),
- b) der Nachweis der Praktika gemäß § 8,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an mindestens fünf Seminaren des Hauptstudiums. Dabei sollen drei Leistungsnachweise aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft sowie zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich Medienpraxis stammen.

(2) Die Magisterprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- a) eine schriftliche Hausarbeit (sechs Monate Bearbeitungszeit, maximal 120 Seiten Länge),
- b) eine Klausur (fünf Stunden),
- c) eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 31. Juli 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 3498